



Verfügung

**Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Schweizerische Stiftung Public Domain** besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 03. Dezember 2012 und dem Handelsregistereintrag vom 07. Dezember 2012 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Küsnacht. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

III. Die Stiftung widmet sich in uneigennütziger Weise kulturellen Anliegen, indem sie bezweckt,

- gemeinfreie Ton- und Bildaufzeichnungen, insbesondere von Musik, Filmen und Rundfunksendungen schweizerischer Herkunft, zu sammeln, zu erhalten und in der Schweiz zu verbreiten sowie öffentlich nutzbar und bekannt zu machen;
- Informationen über gemeinfreie Ton- und Bildaufzeichnungen zu sammeln, zu katalogisieren und in der Schweiz zu verbreiten sowie öffentlich nutzbar und bekannt zu machen;
- diese und ähnliche Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern (Urkunde, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist (Urkunde, Art. 9.2), rechtfertigt es sich, die Stiftung gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG ab Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Die **Schweizerische Stiftung Public Domain**, mit Sitz in Küsnacht, wird mit Wirkung ab Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
  - a) die Schweizerische Stiftung Public Domain, c/o Herrn Carl Flisch, Johannisburgstrasse 48, 8700 Küsnacht, zuhanden der Stiftung,
  - b) das Steueramt Küsnacht,
  - c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den  
rao/sts

23. Mai 2013

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

23. Mai 2013

  
lic.iur. Olina Ramer